

13. Jahrgang

Ausgabetag:
01.10.2015

Nr. 20

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
73/2015	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 27.09.2015	80
74/2015	Einziehung einer Stichstraße an der Osnabrücker Landstraße	80

73/2015

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 27.09.2015

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35, 46b und 46c des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte 79513
Wähler/innen 25271

Ungültige Stimmen 297
Gültige Stimmen 24974

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Schulz, Henning

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
15464 Stimmen

Trepper, Matthias

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
9510 Stimmen

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Schulz, Henning mit 15464 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit gewählt ist.

Gemäß §§39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung für das Amt des Bürgermeisters wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft vom Tage der Bekanntmachung ab. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 29.09.2015

Maria Unger | Wahlleiterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 73/2015)

74/2015

Einziehung einer Stichstraße an der Osnabrücker Landstraße

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die südlich des Grundstücks Osnabrücker Landstraße 145 liegende etwa 65 lange Stichstraße (Gemarkung Avenwedde, Flur 8, Flurstück 1614) eingezogen. Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der Dienststunden eingesehen werden.

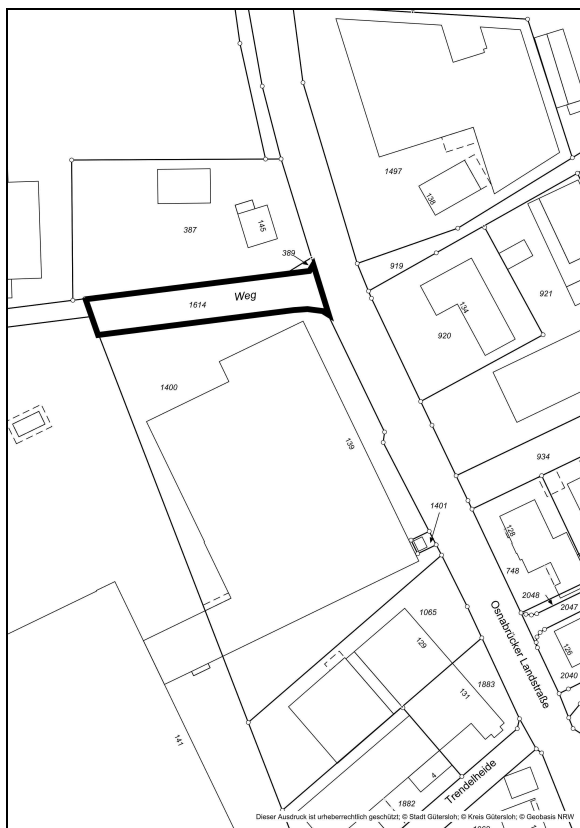
Die einzuziehende Verkehrsfläche ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze ununterbrochene Linie abgegrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Wegeeinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Gütersloh, den 21.09.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.quetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.quetersloh.de (Beitrag 74/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 16.10.2015